

Zur *lex artis* in der Veterinärmedizin

Welcher Sorgfaltsmaßstab ist der richtige?

1. Einleitung

Die Zahl der Haftungsprozesse gegenüber Tierärzten ist im Steigen begriffen, sodass auch der veterinärmedizinische Gutachter immer häufiger in derartigen Haftungsprozessen beauftragt wird. Im Rahmen dieser Haftungsprozesse ist der Sachverständige immer wieder mit der Beantwortung der Frage betraut, ob der beklagte Tierarzt sorgfaltswidrig gehandelt hat oder nicht. Zur Beurteilung dieser Frage hat der Sachverständige eine Vielzahl von Punkten zu beachten, die aber jedenfalls nur den jeweiligen Einzelfall betreffen. Der vorliegende Beitrag soll einen Überblick über den Umfang der *lex artis* in der Veterinärmedizin geben und den beteiligten Verkehrskreisen als Richtschnur zur Beurteilung derartiger Fachfragen dienen.

2. Rechtsgrundlage der tierärztlichen Behandlung

§ 12 Tierärztegesetz zählt taxativ jene Tätigkeiten auf, welche nur von Tierärzten ausgeübt werden dürfen. Dieser tierärztliche Berufsvorbehalt grenzt also tierärztliche von sonstigen Leistungen ab und die dort genannten Tätigkeiten sind jedenfalls tierärztliche Tätigkeiten. Rechtsgrundlage für die tierärztliche Behandlung ist in der weitaus überwiegenden Anzahl von Fällen ein tierärztlicher Behandlungsvertrag. Dieser wird zwischen dem Tierarzt bzw. der Tierärztesellschaft und dem Tiereigentümer bzw. -besitzer geschlossen. Der Tierarzt schuldet als Hauptleistung aus diesem Vertrag eine sachgerechte und sorgfältige Untersuchung, Diagnosestellung und Behandlung des jeweiligen Patienten. Der (juristische) Erfolg ist dann eingetreten, wenn der Tierarzt die Untersuchung, Diagnosestellung und Behandlung *lege artis* durchgeführt hat. Nicht geschuldet wird aber – analog zur Humanmedizin – eine Heilung des Patienten.

3. Sorgfaltsmaßstab

3.1. Allgemeines

Damit eine Schadenersatzforderung gegenüber einem Tierarzt zu Recht besteht, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein: Beim Kläger muss ein Schaden eingetreten sein, welcher vom Tierarzt verursacht wurde, wobei der Tierarzt rechtswidrig und schuldhaft gehandelt haben muss. Rechtswidrig handelt der Tierarzt dann, wenn er gegen Gebote oder Verbote der Rechtsordnung, die guten Sitten oder gegen einen bestehenden Vertrag verstößt.

Wie oben ausgeführt, bildet ein tierärztlicher Behandlungsvertrag in den meisten Fällen die Rechtsgrundlage für die tierärztliche Behandlung. Aus diesem Vertrag schuldet der Tierarzt eine Untersuchung und Behandlung nach dem Stand der Lehre und Wissenschaft, also der *lex artis* bzw. dem *state of the art*. Hält der Tierarzt die objektiv gebotene Sorgfalt also nicht ein, so handelt er sorgfaltswidrig.

3.2. Sorgfaltsmaßstab in der Veterinärmedizin

Für den Tierarzt gilt – wie für alle anderen Sachverständigen – ein erhöhter Sorgfaltsmaßstab nach § 1299 ABGB. Demnach müssen Tierärzte die durchschnittlichen Fähigkeiten ihres Berufsstandes aufweisen.¹ Bei der Beurteilung der Einhaltung der Sorgfaltspflichten ist die Maßfigur des verantwortungsbewussten und gewissenhaften Tierarztes heranzuziehen. Es ist also auf einen „Durchschnittstierarzt“ abzustellen und nicht darauf, ob möglicherweise an einigen anderen Stellen ein höherer Standard möglich wäre, oder aber, ob das dem Standard widersprechende Handeln subjektiv entschuldbar erscheinen mag. Es ist also nicht das Maß an Sorgfalt, das der einzelne Tierarzt individuell aufzubringen imstande ist, ausschlaggebend, sondern es wird der Tierarzt immer an der Sorgfalt des erfahrenen und gewissenhaften Fachvertreters gemessen. Auf die persönlichen Kenntnisse und Fähigkeiten wird dabei keine Rücksicht genommen.² Pitzl/Huber/Lichtenegger führen für den Bereich der Humanmedizin aus, dass der Maßstab eines Turnusarztes im dritten Jahr höher ist als im ersten Jahr seiner Ausbildung.³ Dies liegt daran, dass in der Humanmedizin das *ius practicandi* nicht durch den Abschluss eines Medizinstudiums, sondern erst durch eine abgeschlossene Ausbildung zum Allgemeinmediziner bzw. zu einem Facharzt erworben wird.⁴ In der Veterinärmedizin hingegen wird das *ius practicandi* durch den Studienabschluss erworben; eine weitere Ausbildung ist nicht vorgeschrieben. Dies bedeutet, dass junge und unerfahrene Tierärzte ebenfalls am Maßstab des durchschnittlichen, also erfahrenen Tierarztes zu messen sind.

Der Durchschnittstierarzt muss aber nicht alle Neuerungen des jeweiligen Faches beherrschen und anwenden. Pitzl/Huber/Lichtenegger drücken es für die Humanmedizin so aus: „Der ordentliche und pflichtgetreue Durchschnittsarzt ist nicht Universitätsprofessor, arbeitet nicht an einer Universitätsklinik und hat Entscheidungen oftmals ad hoc in kürzester Zeit zu treffen. Der Universitätsprofessor ist nicht Durchschnittsarzt.“⁵ Dem ist auch für die Veterinärmedizin nichts hinzuzufügen.

Die Beurteilung, ob ein Handeln dem jeweils geltenden Sorgfaltsmaßstab entsprochen hat oder nicht, hat dabei aber jedenfalls *ex ante* zu erfolgen. Dies deshalb, weil nachträgliche Änderungen des veterinärmedizinischen Standards dem betroffenen Tierarzt nicht angelastet werden können. Weiteres ist festzuhalten, dass eine Sorgfaltswidrigkeit auch dann nicht vorliegt, wenn der Tierarzt unter Einhaltung der anerkannten Untersuchungsmethoden eine *ex post* betrachtet zwar unrichtige, *ex ante* aber vertretbare Diagnose gestellt hat, welche sich im Nachhinein als falsch herausgestellt hat.⁶

Wesentlich ist es, dass bei der Beurteilung des Sorgfaltsmaßstabs der jeweilige Verkehrskreis, dem der Tierarzt angehört, als Maßfigur heranzuziehen ist.⁷ Ist nämlich beispielsweise der Maßstab zu beurteilen, den ein Fachtierarzt für Pferde zu vertreten hat, so ist auf die durchschnittlichen Fähigkeiten eines Fachtierarztes für Pferd abzustellen, und nicht auf jene eines „praktischen“ Tierarztes. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass in der Veterinärmedizin grundsätzlich für Tierärzte ein generelles *ius practicandi* besteht. Gemäß § 14a Abs 1 Tierärztegesetz darf „jeder Tierarzt ... alle tierärztlichen Tätigkeiten auch dann ausüben, wenn ... er einen Fachtierarzttitel nicht führen darf“, und umgekehrt geht der Erwerb des Fachtierarztstitels nicht mit einer Einschränkung der Berufsausübungsbefugnis einher.

Wird also von einem praktischen Tierarzt⁸ ein Tier behandelt wird und es sich dabei um eine Tätigkeit handelt, welche auch von einer Fachtierärztdisziplin umfasst wird, so stellt sich die Frage, welcher Sorgfaltsmaßstab den behandelnden Tierarzt trifft. *Bernat* führt aus, dass in der Humanmedizin der höchste Standard für an Universitätskliniken beschäftigte Ärzte gilt und diese sich grundsätzlich mit den weltweit erzielten Erkenntnissen der Spitzenmedizin vertraut machen müssen. Daraus ergibt sich, dass es für ein und dieselbe Tätigkeit eines Facharztes – abhängig davon, ob dieser an einer Universitätsklinik beschäftigt ist oder eben nicht – einen unterschiedlichen Sorgfaltsmaßstab gibt. Dieser höchste Standard ergibt sich aber wohl aus der Tatsache, dass der Arzt an einer Universitätsklinik tätig ist, und nicht daraus, dass er grundsätzlich besser ausgebildet ist als ein entsprechender Facharzt in freier Praxis.⁹ *Pitzl/Huber/Lichtenegger* führen aus, dass Ärzte die zwar bereits die erforderlichen Kenntnisse erworben haben, denen aber die formale Bestätigung dafür noch fehlt, trotzdem bereits den jeweils höheren Sorgfaltsmaßstab zu erfüllen haben.¹⁰ Daraus ist für den Veterinärbereich abzuleiten, dass es auch für ein und dieselbe Tätigkeit, welche in einem Fall von einem Fachtierarzt, im anderen Fall aber von einem praktischen Tierarzt durchgeführt wird, keinen unterschiedlichen Sorgfaltsmaßstab geben kann. Wenn also ein praktischer Tierarzt in einem Bereich tätig wird, der einem Fachtierarztgebiet zugehört, so ist dies selbstverständlich möglich und erlaubt, er muss jedoch denselben Sorgfaltsmaßstab erfüllen, wie ihn ein Fachtierarzt erfüllen müsste. Dies wird allerdings dann nicht der Fall sein, wenn ein Tierarzt zu einem Notfall gerufen wird, welcher ein Fachgebiet betrifft, in welchem der jeweilige Tierarzt im

Normalfall nicht tätig ist (zB wenn ein Tierarzt, der vor allem Rinder behandelt, am Wochenende zu einer Kolik bei einem Pferd gerufen wird). In diesen Fällen findet sich der Tierarzt im Spannungsfeld zwischen der Pflicht zur Erste-Hilfe-Leistung (vgl dazu § 21 Abs 3 Tierärztegesetz) und der Pflicht zur Einhaltung der objektiv gebotenen Sorgfalt. Immer dann, wenn es um eine Erste-Hilfe-Leistung durch „fach- oder speziefremde“ Tierärzte geht, ist der Maßstab ein deutlich geringerer.

In diesem Zusammenhang ist auch auf die sogenannte Übernahmefahrlässigkeit zu verweisen. Eine solche liegt immer dann vor, wenn der Tierarzt eine Tätigkeit übernimmt, von der er erkennen kann, dass er ihr nicht gewachsen ist. Dies kann sich auch aus den gegebenen personellen und/oder apparativen Strukturen ergeben.¹¹ Der Punkt aber, an welchem der Tierarzt eine Übernahmefahrlässigkeit begeht, kann jedoch beim praktischen Tierarzt ein anderer sein, als beim Fachtierarzt. Es handelt sich also um ein dynamisches System, welches vom Tierarzt, vom Stand der Lehre und vom jeweiligen Einzelfall beeinflusst wird.

Immer wieder wird es vorkommen, dass – insbesondere an großen und gut ausgestatteten Kliniken – neuere Methoden zur Anwendung kommen. Daran darf der Einzelfall aber jedenfalls nicht gemessen werden, sofern die gewählte Methode eine ist, die von der Wissenschaft und Lehre anerkannt ist. Dem *state of the art* kommt dabei als Sorgfaltsmaßstab größte Bedeutung bei.¹² Zwar trifft den Tierarzt eine gesetzlich normierte Pflicht zur Fortbildung sowie dazu, sich mit dem letzten Stand der Veterinärmedizin vertraut zu machen (§ 20 Abs 3 Tierärztegesetz); daraus kann aber nicht abgeleitet werden, dass der Tierarzt verpflichtet ist, alle wissenschaftlichen Publikationen zu kennen und neue Behandlungsmethoden sofort anzuwenden. Vielmehr wird hier auf die veterinärmedizinische Standardliteratur und den Stand der Lehre auf dem jeweiligen Gebiet abzustellen sein. Alles andere würde den Bogen weit überspannen und tierärztliches Handeln außerhalb von Universitäten unmöglich machen. Dass die jeweils höchsten Standards nicht überall eingehalten werden (können), liegt in der Natur der Sache und ist rechtlich auch vollkommen unproblematisch, weil nicht jeder, der diesen Standard nicht einhält, deshalb unvertretbar handelt.¹³

Der OGH hat in diesem Zusammenhang ausgeführt, dass „ein Arzt ... dann nicht fahrlässig [handelt], wenn die von ihm gewählte Behandlungsmethode einer Praxis entspricht, die von angesehenen, mit dieser Methode vertrauten Medizinerinnen anerkannt ist, selbst wenn ebenfalls kompetente Kollegen eine andere Methode bevorzugt hätten.“ Und der OGH weiter: „Eine Behandlungsmethode kann grundsätzlich so lange als fachgerecht angesehen werden, wie sie von einer anerkannten Schule medizinischer Wissenschaft vertreten wird.“¹⁴ Dieser Grundsatz ist sicherlich auch auf die Veterinärmedizin umzulegen. Hält hingegen ein gewichtiger Teil der medizinischen Wissenschaft und Praxis eine gewählte Methode für bedenklich,

dann entspricht diese Methode nicht mehr dem Stand der Wissenschaft und ihre Anwendung führt zu einem Sorgfaltsverstoß.¹⁵

4. Zusammenfassung

In Schadenersatzprozessen gegenüber Tierärzten stellt sich regelmäßig die Frage nach der Einhaltung der objektiven gebotenen Sorgfalt, weshalb eine nähere Betrachtung des veterinärmedizinischen Sorgfaltsmaßstabs geboten erscheint. Den Tierarzt trifft – wie jeden anderen Sachverständigen – der erhöhte Sorgfaltsmaßstab nach § 1299 ABGB. Heranzuziehen ist die Maßfigur des verantwortungsbewussten und gewissenhaften Tierarztes, wobei auf den jeweiligen Verkehrskreis abzustellen ist. Richtschnur dabei ist der *state of the art*, also der Stand der Wissenschaft und Lehre. Den höchsten Sorgfaltsmaßstab haben dabei die Tierärzte an den Universitätskliniken zu vertreten. Dieser höchste Standard kann und muss nicht überall erfüllt werden; vielmehr handelt es sich um ein bewegliches System in Anhängigkeit vom Verkehrskreis, von den konkreten Details des Einzelfalles sowie dem Stand der Lehre. In die Beurteilung der Frage, ob eine Sorgfaltspflichtverletzung vorliegt oder nicht, ist auch die Möglichkeit einer Übernahmefahrlässigkeit miteinzubeziehen.

Anmerkungen:

- ¹ *Koziol/Welser*, Grundriss des bürgerlichen Rechts I¹³ (2006) 353.
- ² *Althaus/Ries/Schnieder/Großböling*, Praxishandbuch Tierarztrecht (2006) 46.
- ³ *Pitzl/Huber/Lichtenegger*, Der Sorgfaltsmaßstab des behandelnden Arztes, RdM 2007, 4.
- ⁴ *Aigner/Kierein/Kopetzki*, Ärztegesetz³ (2007) § 3 Anmerkung 3.
- ⁵ *Pitzl/Huber/Lichtenegger*, RdM 2007, 5.
- ⁶ Siehe Anmerkung 5.
- ⁷ *Bernat*, Entwicklungslinien des Medizinrechts, RdM 2014, 36 (39 f.).
- ⁸ Unter einem „praktischen Tierarzt“ ist in diesem Zusammenhang ein Tierarzt gemeint, welcher keine Fachtierarztprüfung abgelegt hat.
- ⁹ *Bernat*, RdM 2014, 39 f.
- ¹⁰ *Pitzl/Huber/Lichtenegger*, RdM 2007, 4.
- ¹¹ *Aigner*, Zur Haftung von Notarzt und Sanitäter, RdM 2002, 100.
- ¹² Siehe Anmerkung 11.
- ¹³ *Mazal*, Anmerkungen zur lex artis, RdM 2007, 129.
- ¹⁴ OGH 16. 3. 1989, 8 Ob 525/88 (8 Ob 526/88).
- ¹⁵ *Giesen*, Arzthaftungsrecht⁵ (2007).

Korrespondenz:

MMag. Dr. Alexander Tritthart
Mariatrosterstrasse 259, 8044 Graz
E-Mail: a.tritthart@tritthart.biz